

# Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen  
Betriebswirtschaft  
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



foto: h. dietrich/haabbe

Erbschaftsteuerreform

## Bundesregierung beschließt Reform des Erbschaftsteuerrechts

Am 8. Juli hat das Bundeskabinett den mit Spannung erwarteten Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen.

Der Entwurf des Erbschaftsteuergesetzes sieht ausschließlich Änderungen für Unternehmensvermögen vor, für übriges Vermögen sind nach derzeitigem Stand keine unmittelbaren Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgesehen. Für Unternehmensvermögen soll das Grundkonzept der Verschonungsregelungen mit einer Regelverschonung von 85 Prozent beziehungsweise einer Optionsverschonung von 100 Prozent beibehalten werden. Zahlreiche Anpassungen sollen aber gleichwohl zu deutlichen Verschärfungen des Gesetzes führen. Beispielsweise soll das bisherige Alles-oder-Nichts-Prinzip für die Behandlung von Verwaltungsvermögen abgeschafft werden. War bisher Verwaltungsvermögen verschont, wenn dessen Anteil am Unternehmensvermögen unter 50 Prozent lag, soll in Zukunft aufgeteilt werden. Begünstigt soll grundsätzlich nur noch Unternehmensvermögen sein, das der originären land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Damit würden zum Beispiel zeitweise vermietete Objekte oder einzelne verpachtete landwirtschaftliche Flächen nicht mehr unter die Verschonungsregelung fallen. Aus Vereinfachungsgründen ist jedoch vorgesehen, dass bis zu einem Wert von

10 Prozent des begünstigten Vermögens auch für Verwaltungsvermögen eine Verschonung gewährt werden soll.

Eine weitere gravierende Änderung betrifft die Lohnsummenregelungen. Die Gewährung der Verschonung wird auch künftig daran geknüpft, dass der Nachfolger Arbeitsplätze, gemessen an den gezahlten Löhnen, erhält. Bisher wurde auf eine Prüfung der Lohnsumme verzichtet, wenn nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Diese Grenze soll von 20 auf drei Arbeitnehmer abgesenkt werden. Für Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl zwischen vier und 15 Arbeitnehmern sollen weniger strenge Lohnsummenregelungen gelten.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei der Übertragung von Großunternehmen geprüft werden soll, ob überhaupt eine Verschonung notwendig ist. Als Prüfschwelle ist ein Wert von über 26 Millionen Euro vorgesehen. Bei Verfügungsbeschränkungen über das Vermögen, die typisch für Familienunternehmen sind, soll die Prüfschwelle auf 52 Millionen Euro angehoben werden. Oberhalb der entsprechenden Prüfschwelle soll der Erwerber nachweisen, dass er die Erbschaftsteuer für das Betriebsvermögen nicht aus seinem vorhandenen oder dem übrigen geerbten Vermögen bezahlen kann. Reicht sein Vermögen nicht aus, ist geplant, die Steuer insoweit zu erlassen. Alternativ zur Bedarfsprüfung besteht für den Erwerber bei der Übertragung von Großunternehmen die Möglichkeit, einen geringeren Verschonungsabschlag in Kauf zu nehmen. Der übliche Verschonungsabschlag von 85 beziehungsweise 100 Prozent soll dabei mit zunehmendem Vermögen schrittweise bis auf 20 Prozent verringert werden.

Die Länder und Verbände hatten bis zum 25. Juni 2015 Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband nutzte die Chance, auf Probleme im Gesetzentwurf im Interesse seiner Mitglieder hinzuweisen. ■

## Vererbung nach der Höfeordnung

Erbschaftsteuer der weichenden Erben im Blickfeld behalten

Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 2/2014 darüber informiert, dass weichende Erben bei der Vererbung eines Hofes nach der Höfeordnung (HöfeO) eine erhöhte Erbschaftsteuerbelastung befürchten müssen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte der Hofübernehmer als Letzterwerber eine vollständige Steuerverchonung für das Betriebsvermögen erhalten. Da die Finanzverwaltung bisher jedoch den Hof allen Erben anteilig nach der Erbquote zurechnet, hätten der überlebende Ehegatte und die übrigen weichen-

den Erben Anteile am Hof zu versteuern, die sie letztendlich gar nicht erhalten und für die sie auch keine steuerliche Verschonung beantragen können.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hatte eine Anfrage an das Finanzministerium Schleswig-Holstein zur oben dargestellten Problematik gerichtet, um auf eine praxisgerechte Lösung hinzuwirken. Die Stellungnahme des Finanzministeriums liegt nun vor. ➔

## Inhalt

**Steuern und Rechnungswesen** | Seite 1 – 5

Bundesregierung beschließt Reform des Erbschaftsteuerrechts – **Seite 1**

HöfeO – Erbschaftsteuer der weichenden Erben im Blickfeld behalten – **Seite 1 – 2**

Editorial – **Seite 2**

Flächenkorrektur nach steuerfreier Entnahme der selbstgenutzten Betriebsleiter- oder Altenteilerwohnung – **Seite 2**

Einheitsbewertung von Tierhaltungskooperationen – **Seite 3**

Übertragung stiller Reserven – Reinvestitionen auch im EU-Ausland möglich? – **Seite 3**

Steuerliche Behandlung von Grünlandumbruchrechten – **Seite 3**

Berufsbekleidung – Reinigungskosten steuerlich absetzbar – **Seite 4**

Kein Investitionsabzugsbetrag im Anschaffungsjahr – **Seite 4**

Private Veräußerungsgeschäfte – Berechnung der Spekulationsfrist – **Seite 4**

Grunderwerbsteuer nicht nur auf Grund und Boden – **Seite 4**

Steuertransparenzabkommen – **Seite 5**

Anforderungen an Registrierkassen – **Seite 5**

Grundsteuer auf dem Prüfstand – **Seite 5**

Verzinsung der Umsatzsteuer bei nachträglicher Rechnungsberichtigung zulässig? – **Seite 5**

**Recht** | Seite 6 – 7

Die neue Europäische Erbrechtsverordnung kommt – **Seite 6 – 7**

Geplante Erleichterungen beim Mindestlohn – **Seite 7**

**Betriebswirtschaft** | Seite 7

Verfassungsbeschwerde gegen das EEG 2014 – **Seite 7**

**Verband aktuell** | Seite 7 – 8

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2014/15 – **Seite 7 – 8**

Besuchen Sie den Stand des Buchführungsverbandes auf der Norla und MeLa – **Seite 8**

Steuer-Terminkalender – **Seite 8**

Impressum – **Seite 8**

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Sommer mit seinen schönen Tagen ist nicht gerade die typische Jahreszeit, um sich mit Themen wie Nachfolgeplanung und der eigenen Sterblichkeit auseinanderzusetzen. Gleichwohl finden Sie aus aktuellem Anlass in diesem Journal mehrere Beiträge, die sich damit befassen.

Der Artikel zur Erbschaftsteuer informiert Sie über den ersten Gesetzentwurf der Bundesregierung, nachdem das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz Ende 2014 bereits zum dritten Mal für teilweise verfassungswidrig erklärt hat. Doch auch dieser Gesetzentwurf lässt bereits erahnen, dass das Verfassungsgericht bald zum vierten Mal in dieser Sache angerufen wird. Die Krux ist, dass bei den derzeitigen Steuersätzen von bis zu 50 Prozent des Erbes zwingend unternehmerisches Vermögen entlastet oder ganz freigestellt werden muss, um die Unternehmensfortführung in den bishe-



Dr. Willi Cordts

rigen, familiär geprägten Strukturen nicht durch extreme Steuerlasten zu gefährden. Bei allen Versuchen, die Verschonung betragsmäßig oder anderweitig zu begrenzen, verstrickt sich der Gesetzgeber zwangsläufig in Widersprüche.

Für ein neues Erbschaftsteuermodell mit niedrigen einstelligen Steuersätzen und einer verbreiterten Bemessungsgrundlage fehlt es der

Politik an Mut oder Kraft, da so zwar Erwerber großer Vermögen entlastet, aber bisher nicht belastete Nachfolger kleiner und mittlerer Vermögen getroffen würden. Aus diesem Dilemma gibt es jedoch einen Ausweg: die derzeitige Erbschaftsteuer auszusetzen oder vollständig abzuschaffen und einen Neuanfang zu wagen mit Regelungen, die auch ohne komplizierte Gestaltungen die steuerlichen Folgen für die betroffenen Unternehmen planbar und wirtschaftlich tragbar machen.

Zudem informiert Sie unser Beitrag zum Erbrecht über die ab 17. August 2015 anzuwendende EU-Erbrechtsverordnung. Bei ausländischem Privat- oder Betriebsvermögen oder einem Wohnsitz im Ausland empfiehlt es sich, das Testament zu überprüfen oder, sofern noch nicht vorhanden, eines zu erstellen. So können ungewollte Folgen für die Unternehmensfortführung verhindert oder die neuen Möglichkeiten der EU-Erbrechtsverordnung bewusst für Nachfolgegestaltungen genutzt werden.

Mit dem Notfallordner des Buchführungsverbandes, in dem alle wesentlichen aktuell geführten Unterlagen und Informationen versammelt sind, haben Sie für Ihre Risikovorsorge und Nachfolgeplanung bereits eine ganze Menge getan.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute Sommerzeit – beruflich wie privat.

Ihr

➔ Fortsetzung von Seite 1

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt die Eintragung des landwirtschaftlichen Betriebes als Hof im Sinne der HöfeO ein Wahlrecht des Erblassers dar. Durch die daraus resultierende gesetzliche Sondererfolge würde der Wille des Erblassers bekundet, dass der Hoferbe besser gestellt werden soll als die anderen, weichenden Erben. Eine besondere testamentarische Anordnung des Erblassers sei somit nicht erforderlich.

Erbschaftsteuer kann für die weichenden Erben aber trotzdem entstehen, denn hierfür ist laut Finanzverwaltung die vereinbarte Höhe der Abfindungsansprüche maßgeblich. Richten sich die Ansprüche nach dem Verkehrswert des Hofes, soll eine steuerlich unbeachtliche Teilungsanordnung des Erblassers gegeben sein. Dies habe zur Konsequenz, dass der Hof den Erben anteilig zugerechnet würde.

Liegt die Abfindung, wie im Regelfall üblich, unter dem Verkehrswert des Hofes, soll insoweit ein Vorausvermächtnis vorliegen. In diesem Fall habe der Hoferbe den Wirtschaftswert des Hofes zu versteuern und könne bei Einhaltung der Behaltensvorschriften den vollen Verschonungsabschlag geltend machen. Den anderen, weichenden Erben würden ihre nach Erbquote zu bemessenden Anteile am hoffreien Vermögen zugeordnet. Nur auf diese Beträge, zuzüglich der Abfindung durch den Hoferben, hätten sie dann Erbschaftsteuer zu leisten. ■



## Unser Rat

Trotz der Mitteilung des Finanzministeriums empfiehlt es sich aus erbschaftsteuerlicher Sicht, ein Testament zu errichten, in dem der Hoferbe als Alleinerbe eingesetzt wird und die weichenden Erben das ihnen zugedachte Vermögen im Wege von Vermächtnissen erhalten. Damit wird rechtlich sichergestellt, dass jeder Begünstigte ausschließlich dasjenige Vermögen unmittelbar und direkt erhält und zu versteuern hat, das er nach dem Willen des Erblassers auch tatsächlich erhält.



## Erfolgreiche Musterklage

Flächenkorrektur nach steuerfreier Entnahme der selbstgenutzten Betriebsleiter- oder Altenteilerwohnung

*Land- und Forstwirte mussten bis 1986 den Nutzungswert ihrer selbstgenutzten Betriebsleiter- und/oder Altenteilerwohnung versteuern. Die Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden waren bis dahin notwendiges Betriebsvermögen. Ab 1987 änderte sich diese gesetzliche Regelung. Diese Wohnungen gehören seitdem grundsätzlich nicht mehr zum Betriebsvermögen, sondern zum steuerlichen Privatvermögen. Damit verbunden ist, dass sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Wohnungen nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, gleichzeitig aber auch kein Nutzungswert mehr zu versteuern ist.*

Für selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen, die 1986 bereits vorhanden waren, wurde eine Übergangsregelung bis Ende 1998 eingeräumt. Land- und Forstwirte konnten auf den Beginn eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie die Besteuerung des Nutzungswertes endgültig abwählen und damit der steuerfreien Zwangsentnahme der Wohnung und des dazugehörigen Grund und Bodens zustimmen. Zum Zeitpunkt der Abwählerklärung hat die Finanzverwaltung von den Steuerpflichtigen Angaben über die Wohnungsgröße und den Umfang des dazugehörigen Grund und Bodens angefordert.

In einem vom Buchführungsverband betriebenen Verfahren hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein aktuell entschieden, dass die seinerzeit dazu abgegebene Anlage W nur deklaratorische Bedeutung hatte. Sollten unzutreffende Angaben, beispielsweise zur Flächengröße, gemacht worden sein, hat dies grundsätzlich keine bindende Wirkung. Wird später festgestellt, dass der Umfang der Wohnung beziehungsweise des dazugehörigen Grund und Bodens zu klein oder zu groß angege-

wurde, kann in späteren Jahren noch eine erfolgsneutrale Bilanzberichtigung erfolgen.

Diese Rechtsprechung wird hinsichtlich des zur Wohnung dazugehörigen Grund und Bodens unverändert Bedeutung haben, besonders vor dem Hintergrund, dass der Bundesfinanzhof (BFH) von 1996 bis 2008 seine Rechtsprechung zum Umfang des steuerfrei zu entnehmenden Grund und Bodens wiederholt geändert und modifiziert hat. Steuerfrei ist nach aktueller Rechtsprechung des BFH derjenige Grund und Boden, der bis zum Zeitpunkt der Abwahl der Nutzungswertbesteuerung tatsächlich als zur Wohnung zugehöriger Grund und Boden genutzt wurde, das heißt die bebauten Flächen, Zuwegungen zur Wohnung, Rasenflächen und der regelmäßig genutzte Zier- und Gemüsegarten.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat allerdings darauf hingewiesen, dass den Steuerpflichtigen die Feststellungslast trifft, welchen Umfang die Wohnung beziehungsweise der dazugehörige Grund und Boden im Zeitpunkt der Abwählerklärung tatsächlich hatte. ■

Bundesfinanzhof entscheidet zugunsten der Landwirte

## Einheitsbewertung von Tierhaltungsoperationen

*Landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Viehhaltung vergrößern wollen, stehen häufig vor dem Problem, dass sie durch die geplante Bestandsaufstockung die steuerlichen Grenzen für die zulässigen Vieheinheiten überschreiten. Als Folge wird die Tierhaltung teilweise oder insgesamt gewerblich, wodurch erhebliche steuerliche Nachteile eintreten können. Da die Zupacht von Flächen nicht immer möglich ist, kann die Gründung einer Tierhaltungskooperation mit vieharmen oder viehlosen Betrieben eine sinnvolle Alternative sein.*

Die häufigsten Rechtsformen für Tierhaltungsgemeinschaften sind die Kommanditgesellschaft (KG) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Kooperation muss keine eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften, um eine landwirtschaftliche Tierhaltung zu betreiben. Es genügt, dass alle Gesellschafter Inhaber eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes sind und die sich dort ergebenden Viehhaltungsmöglich-

keiten ganz oder teilweise zur Nutzung an die Gesellschaft überlassen.

In der Vergangenheit war oft strittig, wie der Einheitswert, der unter anderem Grundlage für die Grundsteuer ist, für eine Tierhaltungskooperation zu ermitteln ist. Die Finanzverwaltung will diesen im sogenannten Einzeltragswertverfahren ermitteln und dabei die gehalten beziehungsweise erzeugten Vieheinheiten mit bestimmten Werten multiplizieren. Die Verwaltung greift hierbei auf Tabellenwerte für Viehzuschläge zurück, wie sie für Landwirtschaftsbetriebe mit überdurchschnittlichen Viehbeständen gelten. Während bei den landwirtschaftlichen Betrieben mit flächengedeckter Tierhaltung nur 50 Prozent dieser Zuschläge anzusetzen sind, sollten nach dem Willen des Bundesfinanzministeriums (BMF) bei Tierhaltungskooperationen die vollen Werte Anwendung finden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil aus März 2015 diese Auffassung des BMF als rechtswidrig

abgelehnt. Der BFH entschied, dass auch bei Tierhaltungskooperationen die Bewertung stets nach dem sogenannten Vergleichswertverfahren durchzuführen ist. Die Tierbestände sind als Viehzuschlag zu berechnen und der sich ergebende Wert ist zu 50 Prozent als Zuschlag zu berücksichtigen. Diese Rechtsfolge gilt nach Auffassung des BFH auch dann, wenn die Kooperation selbst über keine landwirtschaftlichen Nutzflächen oder eigenen Hof- und Gebäudeflächen verfügt. Ausreichend ist, dass ein oder mehrere Gesellschafter ihre Stallanlagen zur Nutzung an die Gesellschaft überlassen. ■

### Unser Rat

Gegen Einheitswertbescheide für Tierhaltungskooperationen, die unter Anwendung der bisherigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung erlassen wurden, sollte mit Hinweis auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung Einspruch eingelegt werden.

Übertragung stiller Reserven

## Reinvestitionen auch im EU-Ausland möglich?

*Gewinne, die beim Verkauf von Grund und Boden, Gebäuden und weiteren speziell im Gesetz genannten Wirtschaftsgütern entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Reinvestitionsobjekten übertragen werden. Erreicht wird dadurch eine oftmals sehr langfristige Steuerstundung. Eine Voraussetzung für diese Gewinnübertragung ist nach dem Gesetzeswortlaut, dass die Reinvestitionsobjekte zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören.*

Bereits zwei Länderfinanzgerichte haben entschieden, dass die Beschränkung der Übertragungsmöglichkeit auf Reinvestitionen im Inland europarechtswidrig sei, da sie gegen die EU-Regelungen zur Niederlassungsfreiheit verstößt. Das Finanzgericht München hat mit Urteil aus Juli 2014 einem Steuerpflichtigen ausdrücklich eine Gewinnübertragung auf Reinvestitionen in Ungarn zugewilligt. Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung allerdings Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt.

Die EU-Kommission hatte bereits im Jahre 2011 die Bundesrepublik aufgefordert, die Regelungen zur Übertragung stiller Reserven europarechtskonform auszugestalten. Da dies aber nicht umgesetzt wurde, verklagte die Kommission die Bundesrepublik vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der EuGH hat im April 2015 bestätigt, dass die deutsche Gesetzesregelung mit seinem Inlandsbezug gegen das Prinzip der Niederlassungsfreiheit in der EU verstößt.

Der Gesetzgeber ist nunmehr aufgefordert, die Rechtsnorm europarechtskonform anzupassen. Derzeit ist allerdings offen, wie dieses erfolgen wird. Denkbar ist einerseits, dass Reinvestitionen auch in Betrieben im EU-Ausland zugelassen werden. Damit wäre jedoch für den deutschen Fiskus ein erheblicher Überwachungsaufwand und die Gefahr nachhaltiger Steuerausfälle verbunden. Denkbar wäre andererseits auch eine erhebliche Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten von Veräußerungsgewinnen, die dann auch inländische Fälle betreffen würde. ■



## Grünlandumbruchrechte

Steuerliche Behandlung von Zahlungen für die Umwidmung von Acker- in Grünland

*Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und einige andere Bundesländer haben spezielle Dauergrünlandhaltungsgesetze erlassen. Der Umbruch von Dauergrünland ist danach genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wird in der Regel nur dann erteilt, wenn für die umzubrechende Dauergrünlandfläche eine mindestens gleich große Ackerfläche als Dauergrünland angelegt wird. Einen Status als Dauergrünland haben Flächen, die in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ununterbrochen Grünland sind.*

Die Anlage von Dauergrünland als Ersatz für umgebrochenes Grünland muss nicht ein und derselbe Landwirt in seinem Betrieb vornehmen. Vor diesem Hintergrund schließen Landwirte miteinander Verträge ab, wonach umbruchwillige Landwirte Zahlungen an andere Landwirte leisten, die umgekehrt ihrerseits Ackerland in Dauergrünland umwidmen. Aus diesen Verpflichtungen und Zahlungen ergeben sich folgende steuerlichen Folgen:

### Einkommensteuer

Nach einem Erlass der Finanzverwaltung aus Juni 2014 haben buchführende Landwirte die Zahlung gleichmäßig über fünf Jahre verteilt als Betriebseinnahme beziehungsweise Betriebsausgabe zu behandeln. Dies geschieht durch Bildung und Auflösung eines Rechnungsabgrenzungspostens. Landwirte, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, erfassen die Zahlung in voller Höhe im Jahr des Zuflusses als Betriebseinnahme beziehungsweise im Jahr des Abflusses als Betriebsausgabe.

### Umsatzsteuer

Mit Schreiben aus Januar 2015 an den Deutschen Bauernverband vertritt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Auffassung, dass eine Übernahme der Verpflichtung zur Anlage von Dauergrünland nicht der pauschalen Durchschnittssatzbesteuerung, sondern der Regelbesteuerung unterliegt. Im Ergebnis müssten 19 Prozent Umsatzsteuer aus den Bruttoerlösen herausgerechnet und an das Finanzamt abgeführt werden. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband vertritt zu dieser Rechtsfrage eine andere Auffassung und führt vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht ein entsprechendes Muster-Klageverfahren. Über den Fortgang dieses Verfahrens wird Land & Wirtschaft weiter berichten. ■

### Unser Rat

Umsatzsteuerfestsetzungen des Finanzamtes aufgrund von Veräußerungen sogenannter Umbruchrechte sollten mit Hinweis auf das Muster-Klageverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht offen gehalten werden. Solange keine endgültig Rechtssicherheit besteht, wird empfohlen, dass die Vertragspartner einen Nettopreis vereinbaren. Falls das BMF mit seiner Auffassung Recht behalten sollte und 19 Prozent Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sind, könnte der Landwirt, der sich zur Neuanlage von Dauergrünland verpflichtet hat, die Differenz zur pauschalen Umsatzsteuer von 10,7 Prozent dann von seinem Vertragspartner nachfordern.



## Berufsbekleidung

Reinigungskosten steuerlich absetzbar

Aufwendungen für die Anschaffung und die laufende Unterhaltung von Bekleidung sind grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung und damit nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um typische Berufsbekleidung handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt ist, wie zum Beispiel Uniformen, Amtstrachten, Kittel oder Schutzbekleidungen.

Wie das Finanzgericht Nürnberg mit einem Urteil aus Oktober 2014 bestätigt hat, können bei typischer Berufsbekleidung nicht nur die Anschaffungskosten, sondern

auch die Reinigungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Absetzbar sind die Reinigungskosten auch dann, wenn sie im eigenen Haushalt anfallen, unabhängig davon, ob die Berufsbekleidung gemeinsam mit der privaten Wäsche in einem Waschvorgang oder in getrennten Waschgängen gereinigt wird. Die Kosten für Strom, Wasch- und Spülmittel sowie die Abnutzung und Instandhaltung der Waschmaschine können durch eigene Aufzeichnungen geschätzt oder anhand repräsentativer Daten von Hersteller- oder Verbraucherverbänden kalkuliert werden. ■

## Berechnung der Spekulationsfrist

Private Veräußerungsgeschäfte

Der Verkauf von Wirtschaftsgütern, die zu einem steuerlichen Betriebsvermögen gehören, ist grundsätzlich steuerpflichtig, unabhängig davon, wie lange sie sich im Betriebsvermögen befinden. Gleiches gilt auch für Kapitalanlagen im steuerlichen Privatvermögen, zum Beispiel Aktien, Anleihen etc., sofern sie nach dem Jahr 2008 erworben wurden. Bei einer Veräußerung sind auch hier Gewinne oder Verluste unabhängig von der Besitzdauer stets steuerlich zu erfassen.

Anders verhält es sich mit sonstigen privaten Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel Grundstücken, Kunstgegenständen oder Oldtimern. Deren Verkauf unterliegt nur dann der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beziehungsweise bei Grundstücken nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Für die Ermittlung von Beginn und Ende der sogenannten Spekulationsfrist sind bei Grundstücksgeschäften grundsätzlich die rechtsgeschäftlichen Erklärungen bindend. Das ist in aller Regel das schuldrechtliche Rechtsgeschäft, also der

Abschluss des notariellen Kaufvertrages. Der Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung im Grundbuch ist für die Fristberechnung nicht maßgebend.

Eine Ausnahme von dieser Regelung hatte das Finanzgericht Münster für einen speziellen Fall gesehen. Vertraglich wurde ein Grundstück vor Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert. Im Vertrag war jedoch eine aufschiebende Bedingung enthalten, die erst nach Ablauf der zehn Jahre erfüllt war. Da bei Nichterfüllung der Bedingung der Kaufvertrag hätte rückabgewickelt werden müssen, ging das Finanzgericht davon aus, dass in diesem speziellen Fall nicht das Vertragsdatum, sondern der Eintritt der Bedingung maßgeblich für die Prüfung der Zehnjahresfrist sei. Dem ist der Bundesfinanzhof mit Urteil aus Februar 2015 entgegengetreten und hat ausgeführt, dass einzig und allein die rechtsgeschäftliche Erklärung in Form des notariellen Kaufvertrages für die Berechnung der Veräußerungsfrist bindend ist. Ein erst späterer Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ist für die Berechnung der Zehnjahresfrist unerheblich. ■

## Kein Investitionsabzugsbetrag im Anschaffungsjahr

Mit Urteil aus November 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) für ein Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung in Anspruch genommen werden darf.

Investitionsabzugsbeträge sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die Finanzierung künftiger Anschaffungen von Betriebsvermögen fördern. Bis zu 40 Prozent der geplanten Investitionskosten können als Betriebsausgaben vorgezogen werden. Im Anschaffungsjahr werden diese vorgezogenen Betriebsausgaben wieder gewinnerhöhend zugerechnet und korrespondierend wird ein gewinnmindernder Abzug von den Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts vorgenommen. Wurden Investitionen in einem Wirtschaftsjahr vollzogen, ohne dass im Vorjahr ein IAB gebildet werden konnte, kommt auch der Abzug von den Anschaffungskosten in dieser Höhe nicht in Betracht. Nur die Sonderabschreibungen von 20 Prozent der Anschaffungskosten sind dann noch möglich.

Im Urteilsfall hatten die Kläger sich im Jahr 2008, in ihrem ersten Gewerbejahr, entschieden, eine Photovoltaikanlage zu bestellen, und nahmen diese auch bereits im gleichen Jahr in Betrieb. Da im Vorjahr noch kein Gewerbebetrieb existierte, konnte für 2007 kein IAB gebildet werden. Die Finanzverwaltung versagte auch in 2008 den gewinnmindernden Abzug in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungskosten. Zu Recht, entschied der BFH, da der Gesetzgeber einen Abzug im Jahr der Anschaffung in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgeschlossen hatte. Lediglich eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent sei zulässig, da diese unabhängig von der Bildung eines IAB möglich sei. ■

### Unser Rat

Um auch bei Betriebsneugründungen einen IAB beanspruchen zu können, sollte vor der Investition unter Umständen ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet werden. Zum Ende des Rumpfwirtschaftsjahres könnte dann ein IAB eingestellt werden, der im folgenden vollen Wirtschaftsjahr den entsprechenden Abzug von den Anschaffungskosten erlauben würde.

## Grunderwerbsteuer nicht nur auf Grund und Boden

Achtung bei engem Zusammenhang zwischen Grundstücks- und Bauverträgen

In fast allen Bundesländern ist die Grunderwerbsteuer in den letzten Jahren deutlich angestiegen und zu einem erheblichen Kostenfaktor geworden.

Bei Erwerb eines Grundstücks und anschließender Bebauung fällt Grunderwerbsteuer grundsätzlich nur auf die Anschaffungskosten für das eigentliche Grundstück an. Besondere Aufmerksamkeit ist jedoch geboten, wenn es sich um ein einheitliches Vertragswerk über Grundstückskauf und anschließende Bebauung handelt. Denn in diesen Fällen erhebt das Finanzamt auch auf das oder die Gebäude Grunderwerbsteuer. Ein einheitlicher Erwerbsvorgang wird immer dann angenommen, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauvertrag besteht und/oder zwischen dem Grundstücksverkäufer und dem Bauunternehmen beziehungsweise Gebäudeanbieter eine enge personelle und wirtschaftliche Verflechtung existiert. Kritisch ist es auch, wenn laut Vertrags-

werk ein bestimmter Architekt, Generalunternehmer, Bauträger oder ein bestimmtes Bauunternehmen beauftragt werden muss oder konkrete Vorplanungen existieren, sodass der Käufer nicht mehr frei über die Art der Bebauung und die Beauftragung der Planung und Ausführung der Bebauung entscheiden kann.

Dass auch Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei verbundenen Verträgen einbezogen werden, wurde bereits 2012 vom Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt. In einem aktuellen Urteil aus März 2015 zeigt der BFH aber auch die Grenzen für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsvorgangs auf. Im Urteilsfall verpflichtete sich der Grundstücksverkäufer auch zur Errichtung eines Rohbaus. Diesbezüglich lag unzweifelhaft ein einheitlicher Erwerbsvorgang zugrunde. Fraglich war jedoch, ob auch der Ausbau des Hauses, mit dem ein dritter Unternehmer beauftragt wurde, in die Ermittlung der Grunderwerbsteuer einzubeziehen ist. Der

BFH entschied, dass in solchen Fällen die Ausbaukosten nur dann in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind, wenn der mit dem späteren Ausbau beauftragte Unternehmer zum Zeitpunkt des Grundstückskaufvertrags mit dem Grundstücksverkäufer personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden war und durch ein abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss von Kauf- und Bauvertrag hingewirkt wurde. ■

### Unser Rat

Lassen Sie bei komplexen, miteinander verbundenen Vertragswerken diese vor Vertragsabschluss steuerlich überprüfen. In kritischen Fällen beantragt Ihre Bezirksstelle beim Finanzamt im Vorwege eine verbindliche Auskunft zur steuerlichen Behandlung.

### Grunderwerbsteuersätze (in %)

Baden-Württemberg	5,0
Bayern	3,5
Berlin	6,0
Brandenburg	6,5
Bremen	5,0
Hamburg	4,5
Hessen	6,0
Mecklenburg-Vorpommern	5,0
Niedersachsen	5,0
Nordrhein-Westfalen	6,5
Rheinland-Pfalz	5,0
Saarland	6,5
Sachsen	5,0
Sachsen-Anhalt	5,0
Schleswig-Holstein	6,5
Thüringen	5,0



## Anforderungen an Registrierkassen

Nachrüstung oder Neuanschaffung notwendig?

*Eine nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung kann bei steuerlichen Betriebsprüfungen oder Umsatzsteuer Sonderprüfungen zu Problemen führen. Wenn die Finanzverwaltung Fehler der Kassenbuchführung aufdeckt, können im schlimmsten Fall die Gewinnermittlungen verworfen und Umsätze hinzugeschätzt werden. Hieraus resultieren oftmals hohe Steuernachzahlungen. Beim Einsatz elektronischer Kassensysteme wird die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung nur anerkannt, wenn die eingesetzte Technik den Anforderungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung genügt.*

Bereits im Jahr 2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) Regelungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften aufgestellt. Elektronische Kassensysteme müssen demnach grundsätzlich alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der elektronisch erzeugten Rechnungen unveränderbar und vollständig in elektronischer Form aufbewahren können. Eine Verdichtung dieser Daten oder eine ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Auch eine ausschließliche Aufbewahrung in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen müssen in einem von der Finanzverwaltung auswertbaren Datenformat vorliegen und auf Anforderung, beispielsweise

im Rahmen einer Betriebsprüfung, der Finanzverwaltung auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere ältere elektronische Registrierkassen können oftmals nicht alle steuerlich relevanten Daten vollständig über den kompletten Aufbewahrungszeitraum von zehn Jahren speichern, weil zum Beispiel die verwendeten Speichermedien dies gar nicht ermöglichen. Spätestens ab 2017 müssen aber zwingend alle elektronischen Registrierkassen sämtliche Einzelumsätze aufzeichnen und in unveränderbarer Art und Weise abspeichern. ■

### Unser Rat

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen ein elektronisches Kassensystem verwenden, sollten Sie sich mit dem Kassenaufsteller, -händler oder -hersteller in Verbindung setzen, um zu klären, ob die verwendete Kasse den Anforderungen der Finanzverwaltung genügt. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob eine Softwareanpassung oder eine Speichererweiterung möglich und zweckmäßig ist, oder ob spätestens bis Ende 2016 ein neues Kassensystem beschafft werden muss.

## Sicherung des Vorsteuerabzugs

Verzinsung der Umsatzsteuer bei nachträglicher Rechnungsberichtigung zulässig?

*Umsatzsteuerlich regelbesteuerte Unternehmer können die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die mit den Vorleistungen erbrachten eigenen Umsätze grundsätzlich einen Vorsteuerabzug erlauben und wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Zuletzt hatte Land & Wirtschaft in Ausgabe 3/2014 über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung berichtet.*

Ein Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ist eine Rechnung fehlerhaft, kann sie berichtigt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wirkt die Berichtigung jedoch nicht in die Vergangenheit zurück. Es droht deshalb eine Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlung mit sechs Prozent per anno ab dem Jahr, in dem eine fehlerhafte Rechnung ausgestellt wurde. Häufigster Praxisfall ist die Feststellung formaler Fehler in Rechnungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer Sonderprüfung und die Versagung des Vorsteuerabzugs aufgrund dieser formalen Mängel. Zur Klärung der Rechtsfrage, ob eine fehlerhafte

Rechnung rückwirkend berichtigt werden kann, wurde aktuell der Europäische Gerichtshof (EuGH) als für die Umsatzsteuer zuständiges oberstes Finanzgericht angerufen. Sollte der EuGH dieses bejahen, könnten Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer vermieden werden. Darüber hinaus wird der EuGH sich mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob eine rückwirkende Rechnungsberichtigung bestimmte Mindestanforderungen an die Ursprungsrechnung knüpft oder nicht. ■

### Unser Rat

Um Ihren Vorsteuerabzug zu sichern, prüfen Sie bereits mit Rechnungseingang, spätestens aber vor Bezahlung, ob die Rechnungen richtig ausgestellt sind. Wenn Sie formale Fehler in einer Rechnung feststellen, die einen Vorsteuerabzug gefährden, fordern Sie Ihren Lieferanten oder Dienstleister unverzüglich auf, eine vollständige und ordnungsgemäße Rechnung auszustellen – als Unternehmer haben Sie einen rechtlichen Anspruch darauf.

## Steuertransparenzabkommen

Die Europäische Union und die Schweiz haben im Mai 2015 nach langen Verhandlungen ein neues Abkommen zur Steuertransparenz abgeschlossen. Mit dem Abkommen werden alle Mitgliedsstaaten der EU sowie die Schweiz ab dem Jahr 2018 automatisch Informationen über Konten der Einwohner des jeweils anderen Landes austauschen. Damit wird das gut gehütete schweizerische Bankgeheimnis für alle EU-Bürger endgültig aufgehoben. Aufgrund des neuen Abkommens erhalten die Mitgliedstaaten jährlich die Namen, Anschriften, Steuer-Identifikationsnummern und Geburtsdaten ihrer Einwohner mit allen maßgeblichen Konto- und Finanzdaten. ■

Bundesverfassungsgericht entscheidet

## Grundsteuer auf dem Prüfstand

*Seit Jahren steht die Grundsteuer, deren Höhe nach veralteten Einheitswerten ermittelt wird, in der Kritik. Immer wieder haben sich Gerichte mit der Frage beschäftigt, ob die Einheitswerte, die in den alten Bundesländern aus dem Jahre 1964 und in den neuen Bundesländern bereits aus dem Jahre 1935 stammen, als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer überhaupt noch zulässig sind.*

Bereits in Ausgabe 3/2010 hatte Land & Wirtschaft über eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) berichtet, in der dieser die bestehende Regelung zwar bis zum 01.01.2007 nicht beanstandet, gleichzeitig den Gesetzgeber aber aufgefordert hatte, die Grundsteuer zu reformieren.

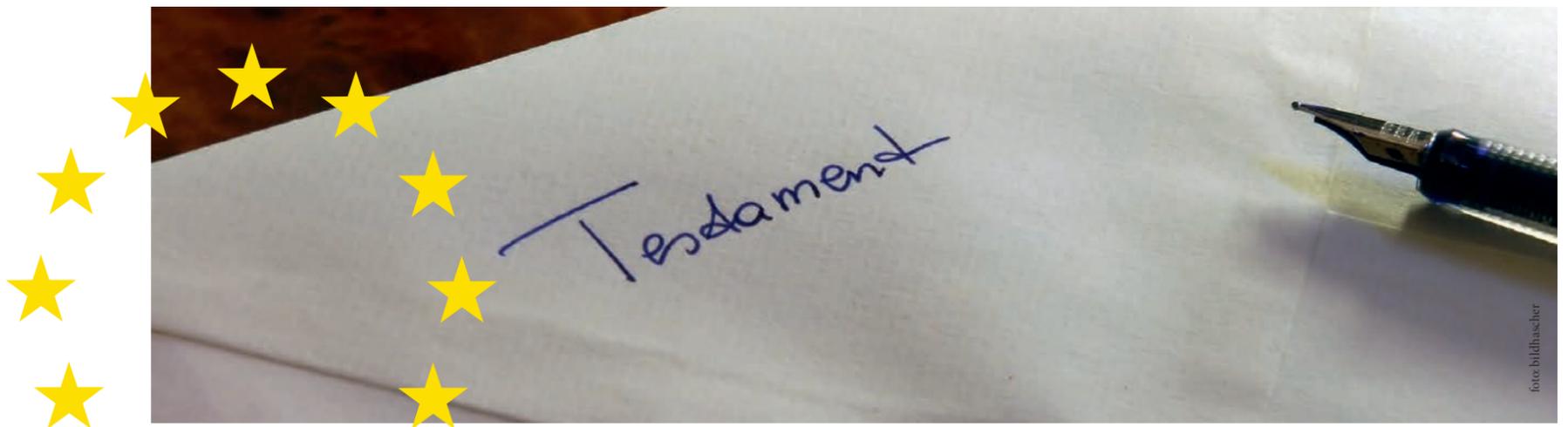


Mit Beschluss aus Oktober 2014 hat der BFH nun dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erneut die Frage vorgelegt, ob die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist. Das oberste Finanzgericht ist der Ansicht, dass die veralteten Wertverhältnisse der Einheitsbewertung spätestens seit dem 01.01.2009 nicht mehr den Anforderungen an eine gleichmäßige, sachgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts entsprechen.

Auf die Vorlage des BFH hat die Finanzverwaltung mit einem einheitlichen Ländererlass reagiert. Danach sind Einheitswerte für Grundstücke und auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Grundsteuer messbeträge zukünftig nur noch vorläufig festzusetzen.

In den früheren Vorlageersuchen ging es bisher ausschließlich um die Verfassungsmäßigkeit der Grundvermögensbewertung. Neu ist, dass nunmehr auch das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ausdrücklich mit in die vorläufigen Festsetzungen einbezogen wird. Sollte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit bestätigen, wären die vorläufigen Bescheide von Amts wegen zu ändern.

Es bleibt abzuwarten, wie das BVerfG entscheiden wird und ob der Gesetzgeber eventuell als Grundlage für die Grundsteuer zukünftig andere Parameter, wie zum Beispiel die Grundstücksgröße, Wohn- und Nutzflächen der Gebäude oder Ähnliches vorsehen wird. ■



Wichtig für Erbfälle mit Auslandsbezug

## Die neue Europäische Erbrechtsverordnung kommt

Viele Deutsche haben auch im Ausland Vermögen, vom privaten Wertpapierdepot über Ferienwohnungen bis zu ausländischem Betriebsvermögen. Andere wiederum verlegen ihren Wohnsitz ins Ausland und unterhalten weiterhin Vermögen in Deutschland. Im Erbfall ist dann zu klären, welches nationale Erbrecht Anwendung findet. Bislang hatten es Erblasser und Erben mit unterschiedlichen Anwendungsregelungen in den einzelnen Staaten zu tun. Die neue Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) bringt hier eine Vereinheitlichung für Erbfälle ab dem 17. August 2015 und damit mehr Rechtssicherheit in die Nachlassplanung.

■ **Bisherige Rechtslage für Erbfälle bis 16. August 2015**  
Für Erbfälle mit Auslandsbezug sehen die Rechtsordnungen vieler Staaten Regelungen vor, welches nationale Erbrecht auf die Vererbung Anwendung findet. Dies gilt allerdings nicht einheitlich für alle Staaten, sondern jeder Staat hat seine eigenen Anwendungsregelungen. Anknüpfungspunkt im deutschen Recht ist die Staatsangehörigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes. **Beispiel:** A ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz als Rentner nach Italien verlegt. Sein Immobilienvermögen befindet sich in Deutschland und in Italien. Im Falle seines Todes vererbt sich der gesamte Nachlass allein aufgrund seiner deutschen Staatsangehörigkeit nach deutschem Erbrecht. Dabei spielt weder sein Wohnsitz in Italien noch die Lage der Immobilien eine Rolle.

Eine andere Rechtsfolge tritt ein, wenn der andere Staat nicht wie nach deutschem Recht auf die Staatsangehörigkeit abstellt, sondern ein anderes Anknüpfungsmerkmal in seiner Rechtsordnung vorsieht. So stellen zum Beispiel Frankreich und Belgien bei beweglichem Vermögen auf den Lebensmittelpunkt des Erblassers und bei Immobilien auf deren Lage ab. Hier kann es dann zu einer Nachlassspaltung kommen, in der das Erbrecht von beiden betroffenen Staaten anzuwenden ist.

**Beispiel:** B ist deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland. Sein Immobilienvermögen befindet sich in Deutschland, Spanien und Frankreich. Nach seinem Tod werden die Immobilien in Deutschland und Spanien wegen seiner Staatsangehörigkeit nach deutschem Erbrecht vererbt. Für die Immobilien in Frankreich findet dagegen französisches Erbrecht Anwendung. An dieser Rechtsfolge würde sich auch nichts ändern, wenn B seinen ständigen Wohnsitz in Frankreich hätte.

Vor diesem Hintergrund bestand nach bisheriger Rechtslage die Möglichkeit, Pflichtteilsansprüche von Angehörigen zum Beispiel durch Erwerb von Immobilien in Staaten ohne Pflichtteilsrecht zu reduzieren oder ganz auszuschließen. Voraussetzung war allerdings, dass das Erbrecht dieses Belegenheitsstaates im Erbfall zur Anwendung kam.

### ■ Vereinheitlichung durch neue EU-ErbVO

Eine Vereinheitlichung auf europäischer Ebene erfolgt zukünftig durch die EU-ErbVO, die für alle EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland gilt. Sie ist auf alle Todesfälle anzuwenden, die ab dem 17. August 2015 eintreten. Dabei spielt es keine Rolle, ob bereits vor diesem Zeitpunkt ein Testament oder Erbvertrag errichtet wurde. Nach der neuen EU-ErbVO findet bei einem Erbfall mit Auslandsbezug europaweit einheitlich das Erbrecht des Staates Anwendung, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Verordnung legt aber nicht fest, wann ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Stattdessen ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers anhand seiner Lebensumstände in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes zu ermitteln. Dabei soll der gewöhnliche Aufenthalt eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. Der Lebensmittelpunkt in familiärer und sozialer Hinsicht, die Staatsangehörigkeit oder die Lage der wesentlichen Vermögensgegenstände stellen besondere Faktoren bei der Gesamtbeurteilung dar. Probleme können sich dadurch für Erblasser ergeben, die in unterschiedlichen Staaten gelebt haben oder aber in einem Staat gelebt und in einem anderen Staat gearbeitet haben. In diesen Fällen wird die Rechtsprechung dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts die entsprechenden Konturen verleihen müssen.

**Beispiel:** C ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt von Deutschland nach Spanien verlegt. Er ist Eigentümer von Immobilien in Deutschland und Spanien. Verstirbt C nach dem 17. August 2015, findet die neue EU-ErbVO Anwendung. Maßgebend ist dann, dass C als Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt in Spanien hatte. Der gesamte Nachlass einschließlich der Immobilie in Deutschland vererbt sich dann nach spanischem Erbrecht.

### ■ Anwendungsbereich der EU-ErbVO

Die EU-ErbVO regelt nur die Rechtsanwendung bei einer Rechtsnachfolge von Todes wegen. Dabei ist es unerheblich, ob der Übergang von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten durch gesetzliche Erbfolge oder im Wege der gewillkürten Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag erfolgt. Das gemäß EU-ErbVO anzuwendende Erbrecht ist auch für alle Fragen der Rechtsnachfolge von Todes wegen maßgeblich. Dazu zählen zum Beispiel die Rechte von Erben, Vermächtnisnehmern und Testamentsvollstreckern, die Annahme und das Ausschlagen der Erbschaft, die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten sowie mögliche Pflichtteilsrechte. Nicht anwendbar ist die EU-ErbVO auf Zuwendungen in vorweggenommener Erbfolge zu Lebzeiten. Darüber hinaus werden weder Fragen des ehelichen Güter- und Unterhaltsrechts noch Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts von der

Verordnung erfasst. Hier bleibt es bei den bisherigen nationalen Regelungen.

### ■ Rechtswahl für Erbfälle ab 17. August 2015

Mit Einführung der neuen EU-ErbVO sollte die Nachfolgeplanung insbesondere bei einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland neu überdacht werden. Denn möglicherweise enthält das Erbrecht des Aufenthaltsstaates andere, ungünstigere Regelungen als das Erbrecht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt. So erkennen zum Beispiel vornehmlich romanische Staaten, wie zum Beispiel Spanien, gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten aufgrund der darin liegenden Bindungswirkung nicht an. Andere Staaten wiederum kennen kein Ehegattenerbrecht und auch das deutsche Pflichtteilsrecht existiert teilweise entweder gar nicht oder in anderer Form. Um bei einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland die Anwendung des gegebenenfalls ungünstigeren Erbrechts des Aufenthaltsstaates zu vermeiden, besteht nach der EU-ErbVO die Möglichkeit einer Rechtswahl. Der Erblasser kann danach für die Vererbung seines Vermögens die Anwendung des Erbrechts desjenigen Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Eine Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten kann sich für das Recht eines der Staaten entscheiden. Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Verfügung von Todes wegen, das heißt im Testament oder im Erbvertrag, getroffen werden.

**Beispiel:** C (vergleiche obiges Beispiel) könnte aufgrund seiner deutschen Staatsangehörigkeit in einem Testament oder Erbvertrag bestimmen, dass für die Vererbung seines gesamten Nachlasses das deutsche Erbrecht Anwendung finden soll. Im Erbfall würde dann nicht das spanische Erbrecht wegen des Lebensmittelpunktes in Spanien angewendet, sondern das deutsche Erbrecht hätte aufgrund der Rechtswahl durch C Vorrang.

Die EU-ErbVO sieht für vor dem 17. August 2015 errichtete Verfügungen von Todes wegen eine Bestandsschutzregelung in Form einer fingierten Rechtswahl vor. Erfolgte danach die Testamentserrichtung oder der Abschluss eines Erbvertrages nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zu diesem Zeitpunkt innehatte, so gilt dieses Recht als das von ihm gewählte Recht, auch wenn eine Rechtswahl nicht ausdrücklich geregelt wurde. Hat also ein deutscher Staatsangehöriger vor dem 17. August 2015 ein Testament oder einen Erbvertrag nach deutschem Recht errichtet beziehungsweise abgeschlossen und verstirbt nach dem 16. August 2015, dann findet auf den Erbfall auch ohne ausdrückliche Rechtswahl im Testament oder Erbvertrag deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn sein Lebensmittelpunkt zuletzt im Ausland lag. Bei einem Widerruf beziehungsweise einer Änderung der Verfügung von Todes wegen nach dem 16. August 2015 müsste allerdings eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen werden. ■ ➔

➔ Fortsetzung von Seite 6

## Unser Rat

Auch wenn die neue EU-ErbVO erst für grenzüberschreitende Erbfälle ab dem 17. August 2015 Anwendung findet, sollte sie bereits heute bei der Nachfolgeplanung berücksichtigt werden. In allen Fällen mit Auslandsbezug sollten Testamente und Erbverträge den Vorgaben der neuen Verordnung genügen. Um zu verhindern, dass eine Verlegung des Aufenthaltsortes in das Ausland, aus welchen Gründen auch immer, im Erbfall zur Anwendung des gegebenenfalls ungünstigeren Erbrechts des neuen Aufenthaltsstaates führt, sollte im Testament oder im Erbvertrag eine Rechtswahl für die Anwendung des deutschen Erbrechts getroffen werden. Eine solche Rechtswahl sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch bereits dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Verlegung des Aufenthaltsortes ins Ausland noch gar nicht geplant ist. So kann vermieden werden, dass bei einem späteren Umzug ins Ausland die Rechtswahl vergessen wird. Wegen der komplexen erbrechtlichen Regelungen in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten und der möglichen Probleme im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen, ist eine qualifizierte rechtliche Beratung zu empfehlen.

## Verfassungsbeschwerde gegen das EEG 2014

Höchstbemessungsleistung führt zu erheblichen Umsatzeinbußen

*Mit Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 wurden nicht nur die Einspeisevergütungen für Neuanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien festgelegt, sondern auch die Vergütungsregelungen für bestehende Anlagen geändert. Grundsätzlich haben bestehende Anlagen eine auf 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung. Das novellierte EEG sieht jedoch vor, dass bestehende Biogasanlagen die gesetzliche Vergütung in Zukunft nur noch für 95 Prozent ihrer bisher höchsten Jahresproduktion erhalten. Für die darüber hinausgehende Strommenge bekommen die Anlagenbetreiber nur noch den Preis, für den Strom aus erneuerbaren Energien an der Börse gehandelt wird.*

Für viele Biogasanlagenbetreiber hat diese Neuregelung wirtschaftlich negative Auswirkungen. Aus diesem Grund haben sich mehr als 130 Biogasanlagenbetreiber

aus ganz Deutschland im Verein Nachhaltiger Energien zusammengeschlossen und Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht.

Der Verein sieht die Begrenzung der gesetzlichen Vergütung auf 95 Prozent der Anlagenleistung als rechtswidrigen Eingriff in das durch das Grundgesetz geschützte Eigentum an. Schließlich hätten die Anlagenbetreiber hohe Investitionen im Vertrauen auf die gesetzlich zugesicherte Vergütung getätigt. Insbesondere Betriebe, die kürzlich in hochwertige Technik für eine effizientere Biogaserzeugung investiert hätten, würden von der Novellierung des EEG benachteiligt.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist frühestens in etwa zwei Jahren zu rechnen. ■

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich an Treurat & Partner, die auf die Beratung von EEG-Anlagen spezialisierte Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

**Treurat**  
und Partner

Lorentzendamm 40 • 24103 Kiel  
Tel.: 0431 - 5936-360  
E-Mail: info@treurat-partner.de  
www.treurat-partner.de

## Geplante Erleichterungen beim Mindestlohn

Besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auf dem Prüfstand

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat erste Vereinfachungen für die Umsetzung des Mindestlohngesetzes angekündigt. Es sind insbesondere Erleichterungen bei den besonderen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten geplant. Bisher ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb einer Woche nach Erbringung der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren, sofern das regelmäßige Monatsentgelt des Arbeitnehmers nicht mehr als 2.958 Euro brutto beträgt. Diese Einkommensschwelle soll auf 2.000 Euro abgesenkt werden, sofern

sichergestellt ist, dass dem Arbeitnehmer sein Nettorentgelt in den letzten zwölf Monaten nachweislich ausgezahlt worden ist. Darüber hinaus ist geplant, die im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen von den Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz zu befreien.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die geplanten Erleichterungen für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus während des Übergangszeitraums bis Ende 2017 keine Anwendung finden werden. Unabhängig von der Höhe des regelmäßigen Arbeitsentgelts sind deshalb für alle Beschäftigten in

diesen Branchen weiterhin die verschärften Aufzeichnungspflichten zu beachten.

Des Weiteren wird an einer Klarstellung zur sogenannten Auftraggeberhaftung gearbeitet. Lässt ein Unternehmer Werk- oder Dienstleistungen von einem anderen Unternehmer ausführen, haftet er dafür, dass der von ihm beauftragte Unternehmer das Mindestlohngesetz einhält. Von dieser besonderen Generalunternehmerhaftung sollen jedoch private Auftraggeber und Unternehmer, die eine Leistung für sich selbst in Anspruch nehmen, nicht betroffen sein. ■

Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

## Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2014/15

Seit vielen Jahrzehnten engagiert sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband im Bereich der Ausbildung junger Menschen. Hiervon profitieren alle, denn nur durch bestens geschulte Auszubildende, Steuerfachwirte und Steuerberater wird gewährleistet, dass auch in Zukunft hervorragende Dienstleistungen für die Mitglieder erbracht werden. Gleichzeitig ermöglicht die fundierte Ausbildung im Landwirtschaftlichen Buchführungs-

verband diesen jungen Menschen den Einstieg in einen interessanten Beruf mit hervorragenden Perspektiven und Karrierechancen. Regelmäßig werden die Auszubildenden nach ihrer Prüfung von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen, qualifizieren sich im Verband weiter und legen oftmals später erfolgreich die Steuerfachwirt- oder Steuerberaterprüfung ab.

Im Prüfungszeitraum 2014/15 haben 52 Kandidaten aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten absolviert und 13 Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

### Steuerfachangestellte

Linda Basedow (Kiel)  
Judith Bellerich (Kiel)  
Genia Bergemann (Süderbrarup)  
Jana Chojnacki (Schwerin)  
Bastian Christiansen (Leck)  
Saskia Davidsen (Schleswig)  
Alice Fokken (Stralsund)  
Marina Fitz (Eckernförde)  
Stefan Gill (Schwerin)  
Kristin Gravert (Kiel)  
Jan Gremmel (Bordesholm)  
Lynn Femke Hagemann (Tarp)  
Sarah Hansen (Leck)  
Svenja Nadine Heinz (Bad Segeberg)  
Martje Helms (Tarp)  
Janine Jacobsen (Kappeln)  
Elena Meike Jurgeleit (Kiel)  
Chris Jürgens (Meldorf)

Jana Kerath (Marne)  
Kristina Knippscheer (Bad Oldesloe)  
Jonas Kunz (Kiel)  
Jana Leiteritz (Kellinghusen)  
Denise Lorentzen (Schleswig)  
Andre Lütke Twehues (Warendorf)  
Isabell Mäckelmann (Henstedt-Ulzburg)  
Bithja Marquardt (Eckernförde)  
Alena Mohn (Hamburg)  
Wiebke Möller (Leck)  
Bonke Möllgaard (Bredstedt)  
Nicole Moritz (Bad Segeberg)  
Kevin Nagel (Henstedt-Ulzburg)  
Jessica Padberg (Glücksburg)  
Johanna Petersen (Heide)  
Anna Pohlmann (Bad Segeberg)  
Melanie Rupp (Perleberg)  
Carolin Rusch (Heide)

Martina Barbara Schmidt (Bad Oldesloe)  
Meike Schoppenhauer (Bad Oldesloe)  
Monique Schreiber (Perleberg)  
Marleen Schulz (Teterow)  
Vitalij Schwabauer (Henstedt-Ulzburg)  
Ole Stoltenberg (Bad Segeberg)  
Anna-Maria Thiel (Rostock)  
Petra Thiesen (Flensburg)  
Bahri Tunc (Neumünster)  
Kastriot Veselaj (Burg a. Fehmarn)  
Luisa von Allwörden (Bad Segeberg)  
Anna Voß (Bad Segeberg)  
Jana Weber (Kappeln)  
Sara Wegner (Bad Segeberg)  
Kathleen Weiß (Bad Doberan)  
Morena Welz (Reinbek)

### Steuerfachwirte

Daniel Anderson (Bad Doberan)  
Paul Dunker (Altentreptow)  
Meike Feyerabend (Eutin)  
Daniela Frahm (Kiel)  
Vanessa Hittscher (Mölln)  
Steffen Kleilein (Bremen)  
Irene Kohlkopf (Kiel)  
Jessica Krüger (Bernau)  
Larissa Miller (Bargteheide)  
Johanna Rath (Kiel)  
Mayga Schmidt (Schwerin)  
Arne Tietgen (Heikendorf)  
Markus Trzensimiech (Hildesheim)

Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

### Steuerberater

Anfang des Jahres 2015 haben zehn Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



**Tino Borchardt**  
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprüfung und StB-Anwärter in Altdenkort und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ Leiter der Bezirksstelle Kröpelin



**Lars Christian Mangold**  
 • Jurastudium • StB-Anwärter außerhalb des Unternehmensverbundes  
 ▶ weiterer Steuerberater in der Beratungsstelle St. Peter-Ording



**Johann-Wilfried Engelen M. Sc.**  
 • Agrarstudium • StB-Anwärter in Ratzeburg, Bad Segeberg und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Bad Segeberg



**Christopher Plöhn**  
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprüfung und StB-Anwärter in Rendsburg  
 ▶ weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Rendsburg



**Thorsten Jöns-Erichsen**  
 • Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprüfung und StB-Anwärter in Flensburg  
 ▶ weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Flensburg-Harrislee



**Mareike Schröder**  
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprüfung und StB-Anwärterin in Wilster  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Marne



**Philipp Hengel M. Sc.**  
 • Agrarstudium • StB-Anwärter in Wilster, im Beratungszentrum Kiel und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



**Dipl.-Ing. (FH) Walter Singelmann**  
 • Ausbildung zum Landwirt • Agrarstudium • StB-Anwärter in Mölln  
 ▶ weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Mölln



**Martin Lehmann**  
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten in Güstrow • Steuerfachwirtprüfung und StB-Anwärter in Rostock  
 ▶ weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Rostock



**Dr. Torben Tiedemann M. Sc.**  
 • Agrarstudium • StB-Anwärter in Preetz und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ Assistent der Geschäftsführung

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberatern/innen sehr herzlich.

Allen Absolventen wünschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!



### Deine Zukunft Steuern

#### Deine Zukunft Steuern

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Auf seinem Karriereportal [deine-zukunft-steuern.de](http://deine-zukunft-steuern.de) informiert der Landwirtschaftliche Buchführungsverband über die zahlreichen Ausbildungs- und Karriere-möglichkeiten für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier speziell auf sie abgestimmte, umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, über Aufstiegschancen und über den Unternehmensverbund.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband freut sich über Bewerbungen!



03.09. bis 06.09.2015

Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 4 Stand 415/418



10.09. bis 13.09.2015

Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 2 Stand 254

## Besuchen Sie den Stand des Buchführungsverbandes auf der Norla und MeLa

In guter Tradition präsentiert sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband auch in diesem Jahr gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen act - Angewandte Computertechnik sowie Treurat & Partner auf den Fachmessen Norla und MeLa.

Die Norla, größte landwirtschaftliche Fachausstellung und Verbrauchermesse in Schleswig-Holstein, findet vom 3. bis 6. September 2015 auf dem Rendsburger Messegelände statt. Genau eine Woche später, vom 10. bis zum

13. September 2015, öffnet die MeLa im mecklenburgischen Mühlengiez ihre Tore. Die traditionsreiche Fachausstellung begeht in diesem Jahr ihr 25-jähriges Jubiläum.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband, die act und Treurat & Partner bieten auf ihrem Gemeinschaftsstand eine Fülle an Informationen: Die act stellt die speziell für landwirtschaftliche Belange entwickelte Buchführungssoftware WIKING vor. Das Team der

Unternehmensberatung Treurat & Partner informiert in diesem Jahr unter anderem über Liquiditätsplanungen und über kleine Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien für Betriebs- und Wohngebäude. Des Weiteren stehen Ihnen Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes als Ansprechpartner für alle Themen rund um Steuern, Buchführung und Jahresabschlüsse zur Verfügung. ■

#### Termine Juli bis September 2015

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	10.09.	14.09.
Kirchensteuer	10.07.	13.07.
Körperschaftsteuer	10.08.	13.08.
	10.09.	14.09.
<b>Umsatzsteuer</b>		
	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	14.09.
<b>Gewerbesteuer</b>	17.08.	20.08.
<b>Grundsteuer</b>	17.08.	20.08.

#### Zitat

*Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden.*

Hermann Hesse



#### Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Detlef Horstmann, Sönke Rösch, Albrecht Wendt  
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens  
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel  
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom • Titelbild: H. Dietrich Habbe

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lv-net.de

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.